



FOOD GROUP

VION Bad Bramstedt GmbH · Tegelbarg 19-21 · D-24576 Bad Bramstedt

An den Vorsitzenden des Umwelt-
und Agrarausschusses im
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Herrn Klaus Klinckhamer
Postfach 7121
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3265

umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes
Ihr Zeichen: L 212

Bad Bramstedt, den 06.12.2011

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

sehr geehrte Damen und Herren,

die VION Bad Bramstedt GmbH nimmt als Betreiber des größten Schlachthofes in Schleswig-Holstein zum vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes in Schleswig-Holstein wie folgt Stellung:

1. Die VION Bad Bramstedt GmbH betreibt den größten Schlachthof des Landes; hier werden bis zu 150.000 Rindern/Jahr geschlachtet. Vergleichbare Schlachthöfe gibt es infolge der tiefgreifenden Strukturänderungen in der Schlachthofbranche – nicht nur in Schleswig-Holstein - lediglich noch in Kellinghusen und Husum. Sämtliche Schlachtbetriebe stehen in einem intensiven, europaweiten Wettbewerb, der durch einen erheblichen Preisdruck seitens des Einzelhandels gekennzeichnet ist. Für die Schlachthöfe sind daher verlässliche Entsorgungsstrukturen und günstige Entsorgungsentgelte ein entscheidender Wettbewerbsfaktor.
2. Der Schlachthof Bad Bramstedt wurde bislang und wird künftig bis zum Ende des Jahres 2014 durch die zum Konzernverbund gehörende Rendac Jagel GmbH entsorgt; dies ist möglich, da die geltende Einzugsbereichsverordnung das Gebiet des Schlachthofes dem Einzugsbereich Nord zuordnet. Im Vertrauen auf diese Zuordnung sind in den vergangenen Jahren in Bad Bramstedt Investitionen zur Stärkung des Standortes getätigt worden. Die Entsorgung der im Schlachthof an-

VION Bad Bramstedt GmbH

Tegelbarg 19-21
D-24576 Bad Bramstedt

Postfach 1224
D-24570 Bad Bramstedt

Tel.: +49 4192 503-0
Fax: +49 4192 503-315

www.vionfood.com
info@vionfood.com

HRB Nr.: 9108 KI, AG Kiel
USt-IDNr.: DE 255881140
Bank: Commerzbank Düsseldorf
Kto. Nr.: 130624000
BLZ: 300 400 00

Geschäftsführer:
Bernd Stange
Fritz Garcke



fallenden tierischen Nebenprodukte durch eine konzerneigene Gesellschaft ist für VION Bad Bramstedt ein wesentlicher Wettbewerbsfaktor. Andere Bundesländer, etwa Mecklenburg-Vorpommern, haben das Bedürfnis nach einer Entsorgung im Unternehmensverbund dadurch anerkannt, dass sie in ihre Ausführungsgesetze im Zusammenhang mit den Einzugsbereichen Ausnahmen im Hinblick auf die Beseitigung tierischer Nebenprodukte außerhalb des Einzugsbereichs zugelassen haben. Dies ist etwa in § 3 Abs. 3 AGTierNebG MV so geregelt. Die Entstehungsgeschichte der Einzugsbereichsregelungen und ihrer Ausnahmen im Rahmen des Tierkörperbeseitigungsrechts bestätigt, dass solche Ausnahmeregelungen gerade aufgenommen wurden, um den wirtschaftlichen Interessen der Schlachtbetriebe entgegen zu kommen, ohne dass die Entsorgungssicherheit gefährdet wäre. Die Vorgängervorschrift zu § 6 Abs. 1 TierNebG, § 16 Abs. 2 TierKBG, hatte die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung aufgenommen, um den Bedürfnissen „norddeutscher Versandschlachtereien“ (jetzt: Unternehmen des VION-Konzerns) nach einer Beseitigung in anderen, meist dem Schlachtbetrieb wirtschaftlich verbundenen Anstalten entgegen zu kommen.

vgl. Tegge, Tierkörperbeseitigungsgesetz, Köln 1997, Erläuterungen zu § 16, S. 62 f.

Die VION Bad Bramstedt GmbH regt daher an, im Gesetzgebungsverfahren eine Ausnahmeregelung zu § 3 AGTierNebG dergestalt vorzusehen, dass der bisherige § 3 zu § 3 Abs. 1 und um einen Abs. 2 wie folgt ergänzt wird:

„Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Beseitigungspflichtige; die Genehmigung ist zu erteilen, wenn durch den Antragsteller der Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung durch einen zugelassenen Entsorgungsbetrieb erbracht wird.“

3. Der Schlachthof Bad Bramstedt befürchtet durch die beabsichtigte Verlagerung der Beseitigungspflicht auf das Land Schleswig-Holstein und die geplante Zusammenlegung der Einzugsbereiche erhebliche Kostensteigerungen bei der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten. Die Zusammenlegung der Einzugsbereiche führt neben einer unausweichlichen Steigerung des Transportaufwands dazu, dass zukünftig für das gesamte Gebiet des Landes Schleswig-Holstein ein einheitliches Beseitigungsmonopol für andienungspflichtige tierische Nebenprodukte geschaffen wird. Dieses wird – nach unserer Erfahrung – langfristig zwangsläufig zu deutlich höheren Entsorgungsentgelten führen, weil bereits jetzt absehbar ist, dass die Transportentgelte erheblich steigen werden und diejenige Tierkörperbeseitigungsanlage, die den Entsorgungsauftrag nicht erhält, ihren Betrieb notwendiger-

weise einstellen muss. Durch die hiermit einhergehende Konzentration auf eine einzige Tierkörperbeseitigungsanstalt, begibt sich das Land Schleswig-Holstein unnötiger Weise der Möglichkeit, die Leistungen der Tierkörperbeseitigung durch die Verteilung auf zwei Tierkörperbeseitigungsanstalten zumindest wettbewerbsähnlich zu gestalten und damit kostengünstig zu halten. Dieses wird spätestens im nachfolgenden Übertragungszeitraum zu einer einseitigen Abhängigkeit von der verbliebenen Tierkörperbeseitigungsanstalt führen, die sich dann mangels Ausschreibungswettbewerb in (nochmals) drastisch steigenden Entsorgungsentgelten manifestieren wird.

4. Da die Kosten für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte auf dem deutschland- bzw. unionsweit hart umkämpften Markt für Fleisch- und Schlachterzeugnisse, der bekanntermaßen durch die Nachfragemacht des Lebensmitteleinzelhandels dominiert wird, einen erheblichen Wettbewerbsfaktor darstellen, sieht sich der Schlachthof Bad Bramstedt durch die beabsichtigte Gesetzesänderung in seiner Wettbewerbsfähigkeit bedroht, solange nicht mittel- und langfristig eine kostengünstige Entsorgung tierischer Nebenprodukte sichergestellt ist. Um auch langfristig wettbewerbsfähig in Schleswig-Holstein produzieren zu können, wird der Schlachthof Bad Bramstedt daher gezwungen sein, von den bestehenden oder künftig im Tierkörperbeseitigungsrecht vorgesehenen Möglichkeit zur Eigenentsorgung der Schlachtabfälle Gebrauch zu machen. Der VION-Konzern verfügt in Schleswig-Holstein sowie im angrenzenden Niedersachsen über eigene Verarbeitungsbetriebe, die eine unschädliche Beseitigung der anfallenden Nebenprodukte sicherstellen und die öffentliche Aufgabe der Seuchenhygiene zuverlässig erfüllen können.

Wir bitten höflich, diese Gesichtspunkte, insbesondere die ausdrückliche Aufnahme einer Ausnahmegenehmigung im AGTierNebG, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu berücksichtigen und stehen angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung für unseren Schlachtbetrieb für Rückfragen und nähere Erläuterungen gerne zur Verfügung. Wir bitten um die Möglichkeit, die in dieser Stellungnahme vertretene Position den Mitgliedern des Ausschusses persönlich darlegen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



ppa. Pascal Keppler



ppa. Nikola Macke